

M. Abt. IX, 1237.

Kundmachung.

(Verarbeitung von Getreide zu Preßhese und von Mahlprodukten zu Teigwaren, sowie Mehilverbrauch gemeinnütziger Auspeisestellen.)

Auf Grund des § 2, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten, wird angeordnet:

Preßhese- und Teigwarenfabriken ist die Verarbeitung von Getreide zu Preßhese, beziehungsweise von Mahlprodukten zu Teigwaren bis auf weiteres gestattet. Jedoch wird hieran die Bedingung geknüpft, daß die genannten Fabriken über die eingebrachten Getreide- und Mahlprodukte ein genaues Verzeichnis führen, das jederzeit von den behördlichen Organen eingesehen werden kann.

Da nach dem § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob Volkseckchen und ähnliche nicht gewerbsmäßig

betriebene Auspeisestellen ohne besondere Bewilligung Mahlprodukte in ihrem Betriebe verwenden dürfen, wird ihnen hiemit diese Bewilligung ausdrücklich erteilt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 26. Februar 1915.